

Vorlage des Antrages mindestens 2 Wochen vor Arbeitsbeginn

Straßenbauunternehmer müssen zudem einen Verkehrszeichenplan mit einreichen.

Unabhängig von der Straßenverkehrsgenehmigung ist noch eine Genehmigung bei der **Straßenbaubehörde** (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Tiefbauamt des Kreises oder der Stadt) zum Aufbruch bzw. zur Inanspruchnahme der Straßen und Gehwege zu beantragen.

Stadt Heinsberg _____, den _____
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
E-Mail:
strassenverkehr@heinsberg.de

Antrag auf Anordnungen gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung anlässlich von Kanal-, Kabel-, Rohrverlegungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken

Der/Die _____
(genaue Bezeichnung und Anschrift des Auftraggebers)

hat mir/uns am _____ den Auftrag zu folgenden Arbeiten erteilt:

1. Art und Umfang der Arbeiten:
(Lageplan ist beigelegt)
2. Genaue Bezeichnung der Baustelle
(Ort, Straße, Fahrbahn, Gehweg, Radweg usw.,
vor/von Haus-Nr. _____ bis Haus Nr. _____)
Bei Gerüstarbeiten: Gehwegbreite _____ m, Gerüsttiefe _____ m
3. Vorgesehener Baubeginn und
voraussichtliche Dauer:
4. Vorgeschlagene Verkehrslenkungs-
maßnahme (z. B. halbseitig mit oder
ohne Ampelbetrieb o. ä.)
Verkehrszeichenplan ist beigelegt.
5. Vorgeschlagene Umleitung:
(nur bei Vollsperrung)
6. Verantwortlich:
a) für die Baustelle Name, Vorname _____
b) für eine evtl. einzurichtende Privatadresse _____
Baustellenampel
Telefon dienstlich:
privat:

Wir/Ich bitte(n) um die Anordnungen gemäß § 45 StVO.

Unterschrift, Firmenstempel

**Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO
aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Straßensperrung / Sondernutzung werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um eine Genehmigung zur Sperrung öffentlicher Verkehrsfläche oder im Rahmen der Sondernutzungssatzung zu erteilen.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind § 45 , 46 StVO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten ist die Kreispolizeibehörde, die Leitstelle des Kreises Heinsberg, der Rettungsdienst des Kreises Heinsberg gGmbH, die Feuerwache der Stadt Heinsberg, betroffene Straßenbaulastträger, benachbarte Kommunen und die Verkehrsbetriebe.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt -

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung der Daten erfolgt für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung, längstens für 30 Jahre.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet, da anderenfalls eine Genehmigung zur Sperrung öffentlicher Verkehrsfläche oder im Rahmen der Sondernutzungssatzung nicht erfolgen kann.